

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephan Schwarz AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit**

**Durchführung eines Projekts zur HPV-Impfaufklärung an  
Schulen in Heidelberg und in der Rhein-Neckar-Region**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wurde das Projekt „Evaluation einer Impfaufklärung zur Erreichung einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ im Schuljahr 2024/2025 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Schule, Schulart, Stadt- beziehungsweise Landkreis, Datum, Klassenstufe sowie den jeweils durchgeführten Projektbestandteilen)?
2. Welche Unterlagen lagen im Vorfeld einer Genehmigung, Zustimmung oder Kenntnisnahme des Projekts dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Kultusministerium oder sonstigen zuständigen Stellen im Bereich der Schulaufsicht vor (mit Angabe, ob hierzu insbesondere Studienprotokolle, Informationsschreiben, Einwilligungserklärungen, Datenschutzunterlagen, Ethikvoten, Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien und Fragebögen gehörten)?
3. Welchen Gegenstand hatte die durch das Regierungspräsidium Karlsruhe oder eine sonstige zuständige Stelle erteilte Genehmigung oder Zustimmung beziehungsweise die Kenntnisnahme des Projekts (mit Angabe, ob dieser eine wissenschaftliche Erhebung, eine Unterrichtsveranstaltung, eine Informationsveranstaltung, eine Interventionsstudie, Impfpasskontrollen, Fragebogenerhebungen oder eine Durchführung während der regulären Unterrichtszeit umfasste)?
4. Welche Auflagen, Hinweise oder Einschränkungen wurden ihrer Kenntnis nach dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, den beteiligten Schulen oder sonstigen Projektbeteiligten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe oder eine andere zuständige Stelle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts erteilt, insbesondere zur Aufsicht über teilnehmende Schüler?

5. Welche Stelle hat vor Durchführung des Projekts geprüft, ob dieses mit der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ sowie mit schulrechtlichen Vorgaben zu Information, Zustimmung, Anonymität, Datenschutz, zumutbarer Belastung der Schüler und der Abgrenzung zwischen allgemeiner Gesundheitsinformation, medizinischer Beratung und Impfwerbung vereinbar war?
6. Welche Unterschiede bestehen nach ihrer Kenntnis zwischen dem Studienprotokoll, den dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Unterlagen, den Informationsschreiben an Schulleitungen, Erziehungsberechtigte und Schüler sowie den Einwilligungserklärungen hinsichtlich Studiencharakter, Zielsetzung, Rolle des Unterrichts beziehungsweise Vortrags, Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Möglichkeit der Nichtteilnahme oder eines Alternativangebots?
7. Welche Stelle hat nach ihrer Kenntnis geprüft, ob die im Rahmen des Projekts eingeholten schriftlichen oder sonstigen Einwilligungen den im Studienprotokoll vorgesehenen Projektbestandteilen entsprachen (mit Angabe, ob sich diese Einwilligungen auf Fragebögen, Impfpasskontrollen, Datenauswertungen, Teilnahme am Unterricht beziehungsweise Vortrag, Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Teilnahme an einer wissenschaftlichen Intervention bezogen)?
8. Welche Kenntnisse liegen ihr über informationsfreiheitsrechtliche Verfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Herausgabe von Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien, Fragebögen oder sonstigen Projektunterlagen im Zusammenhang mit dem Projekt vor (mit Angabe der betroffenen Stellen, der begehrten Unterlagen, der geltend gemachten Ablehnungsgründe und des jeweiligen Verfahrensstands)?
9. Welche Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien, Fragebögen oder sonstigen Informationsmaterialien lagen nach ihrem Kenntnisstand dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, den beteiligten Schulen oder sonstigen für Genehmigung, Durchführung oder Aufsicht zuständigen Stellen vor Durchführung des Projekts vollständig vor (mit Angabe, durch welche Stelle diese fachlich, medizinisch, pädagogisch und rechtlich geprüft wurden)?
10. Wurden ihrer Kenntnis nach im Rahmen des Projekts Impfpässe eingesehen oder sonstige Gesundheitsdaten von Schülern verarbeitet (mit Angabe der jeweils handelnden Stelle, der Art der verarbeiteten Daten, der Rechtsgrundlage, der eingeholten Einwilligungen, der Speicherdauer, der Empfänger der Daten sowie der datenschutzrechtlichen Kontrolle)?

23.6.2026

Schwarz AfD

### Begründung

In Heidelberg und in der Rhein-Neckar-Region wurde ein Projekt zur „Evaluation einer Impfaufklärung zur Erreichung einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ an Schulen durchgeführt. In Dr. Kay Klapproths Beitrag „Freiwillig – aber für alle!“, erschienen am 30. April 2026 auf der Webseite der „Initiative für Demokratie und Aufklärung (IDA)“ Fragen zur schulaufsichtlichen Genehmigung, zur Durchführung während der Unterrichtszeit, zur Information von Schulleitungen, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie zur Einwilligung in etwaige Erhebungen, Impfpasskontrollen und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aufgeworfen.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll beleuchtet werden, welche Unterlagen den zuständigen Stellen vorlagen, welchen Gegenstand die Genehmigung oder Kenntnisnahme des Projekts hatte, welche Materialien verwendet und geprüft wurden und welche Vorgaben zur Freiwilligkeit, Nichtteilnahme, Datenschutzkontrolle und schulrechtlichen Zulässigkeit beachtet wurden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 16. Juli 2026 Nr. SM73-0141.5-123/1/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung

Humane Papillomviren (HPV) sind Viren, die Haut- und Schleimhautzellen infizieren können. Sie können dabei gutartige Veränderungen wie Genitalwarzen hervorrufen. Bei persistierenden Infektionen mit Hochrisiko-Typen des Virus kann es allerdings auch zu bösartigen Veränderungen wie Krebsvorstufen und Krebs kommen. HPV treten weltweit sowohl bei Frauen als auch bei Männern auf. Die meisten sexuell aktiven Menschen infizieren sich mindestens einmal im Leben, meist bald nach Aufnahme der sexuellen Aktivität. Schätzungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Folge erkranken in Deutschland jedes Jahr rund 3 000 Männer und 7 000 Frauen an HPV-bedingten Krebserkrankungen. HPV-bedingte Karzinome treten im Anogenitalbereich [Gebärmutterhals (Zervix), Vagina, Vulva, Penis, Anus] sowie im Bereich des Oropharynx (Mundrachenraum) auf.

Die Impfung gegen HPV schützt mit hoher Wirksamkeit vor der Infektion mit HPV, sofern noch kein Kontakt mit HPV stattgefunden hat. Gleichzeitig sind die in der EU zugelassenen HPV-Impfstoffe sehr sicher. Schwerwiegende Nebenwirkungen wie ein anaphylaktischer Schock treten nur sehr selten auf. Die HPV-Impfung wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) für alle Jungen und Mädchen im Alter von 9 bis 14 Jahren empfohlen. Aktuelle Ergebnisse einer Studie aus England zeigen, dass dort die Zahl der HPV-bedingten Todesfälle unter Frauen bei gleichzeitig hohen HPV-Impfquoten drastisch zurückgegangen ist (Sasieni P, Falcato M; Cervical cancer mortality trends following HPV vaccination in England, 2001–24: an analysis of population-based mortality data; The Lancet, 2026; 408, 162–168). Gleichzeitig berichtet auch das RKI für Deutschland einen Rückgang der Rate von Gebärmutterhalskrebserkrankungen bei jungen Frauen, deren Jahrgänge bereits von der HPV-Impfung profitieren konnten (Müller-Eberstein R, Kraywinkel K: Zum Weltkrebstag 2026 – Aktuelle Zahlen zu „Krebs in Deutschland“; Epid Bull 2026;5:4–9). Laut KV-Impfsurveillance des RKI waren 2024 42 % der 15-jährigen Mädchen und 26 % der 15-jährigen Jungen in Baden-Württemberg vollständig gegen HPV geimpft.

Den Gesundheitsämtern obliegt entsprechend § 9 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsdienstgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz der gesetzliche Auftrag mit zielgruppenspezifischen Informationen und Beratung auf

einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hinzuwirken. Das Nationale Konzept zur Förderung der Impfaufklärung und der HPV-Impfquoten der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen sieht dabei die HPV-Impfaufklärung an Schulen explizit als ein Handlungsfeld zur zielgruppenspezifischen Aufklärung vor. Die Evaluation durchgeführter Maßnahmen zur weiteren Strategieentwicklung entspricht dabei insbesondere auch den im Nationalen Impfplan dargestellten Zielen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung ausdrücklich das vom Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis in Kooperation mit der Universität Heidelberg, dem Deutschen Krebsforschungszentrum und dem Verein Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“) durchgeführte Projekt sowie dessen wissenschaftlich fundierte Evaluation. Entsprechend des Koalitionsvertrags „Aus Verantwortung fürs Land – Gemeinsam stark in stürmischen Zeiten“ will die Landesregierung das Impfen als tragende Säule von Prävention und Gemeinschaftsschutz stärken.

*1. An welchen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wurde das Projekt „Evaluation einer Impfaufklärung zur Erreichung einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ im Schuljahr 2024/2025 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Schule, Schulart, Stadt- beziehungsweise Landkreis, Datum, Klassenstufe sowie den jeweils durchgeführten Projektbestandteilen)?*

Die Studie „Evaluation einer Impfaufklärung zur Erreichung einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ wurde vom Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis in Kooperation mit der Universität Heidelberg, dem Deutschen Krebsforschungszentrum und dem Verein Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“) an zwei Gemeinschaftsschulen, vier Realschulen sowie sechs Gymnasien im Stadtkreis Heidelberg und Landkreis Rhein-Neckar-Kreis in der jeweiligen Klassenstufe 7 im Januar, Februar, Juni und Juli 2025 durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben in eine Studienteilnahme ausschließlich bei pseudonymisierter Datenverarbeitung sowie anonymisierter Veröffentlichung von Studiendaten eingewilligt. Insofern werden die angefragten Daten ausschließlich in aggregierter Form zur Verfügung gestellt, um das Risiko einer potenziellen Reidentifikation von Studienteilnehmenden zu minimieren.

In den Schulklassen wurde zunächst eine interaktiv gestaltete Schulstunde gehalten, im Rahmen derer Wissen und Informationen zum Thema Immunsystem sowie Impfungen, insbesondere der Impfung gegen HPV, vermittelt wurden. Sofern Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte im Vorfeld einer freiwilligen Studienteilnahme in Schriftform zugestimmt hatten, wurde bei diesen die Wirksamkeit der Aufklärung überprüft. Hierzu wurden einerseits Fragebögen mit Fragen zum Thema Impfen sowie der Impfbereitschaft verwendet und andererseits der freiwillig vorgelegte Impfpass eingesehen. Dieses Vorgehen entsprach dem durch die Ethikkommission der Universität Heidelberg genehmigten Studienprotokoll.

2. Welche Unterlagen lagen im Vorfeld einer Genehmigung, Zustimmung oder Kenntnisnahme des Projekts dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Kultusministerium oder sonstigen zuständigen Stellen im Bereich der Schulaufsicht vor (mit Angabe, ob hierzu insbesondere Studienprotokolle, Informationsschreiben, Einwilligungserklärungen, Datenschutzunterlagen, Ethikvoten, Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien und Fragebögen gehörten)?

Folgende Unterlagen wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Vorfeld vorgelegt:

- Antragsformular Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung an Schulen
- Studienprotokoll
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Erziehungsberechtigte
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Schulkinder
- Fragebögen
- Anschreiben an die Schulen
- Anschreiben an die niedergelassene Ärzteschaft
- Rückmeldebogen Impfungen Erziehungsberechtigte
- Rücklaufbogen Arztpraxen
- Poster Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Junge“ und „Mädchen“
- Flyer „Entschieden gegen Krebs“
- Eingereichter Antrag zur berufsrechtlichen Beratung bei der Ethikkommission der Universität Heidelberg

Sowohl die Informationsschreiben, die Einwilligungserklärungen als auch das Studienprotokoll enthalten umfangreiche Angaben zum Datenschutz.

3. Welchen Gegenstand hatte die durch das Regierungspräsidium Karlsruhe oder eine sonstige zuständige Stelle erteilte Genehmigung oder Zustimmung beziehungsweise die Kenntnisnahme des Projekts (mit Angabe, ob dieser eine wissenschaftliche Erhebung, eine Unterrichtsveranstaltung, eine Informationsveranstaltung, eine Interventionsstudie, Impfpasskontrollen, Fragebogenerhebungen oder eine Durchführung während der regulären Unterrichtszeit umfasste)?

Mit Genehmigungsbescheid vom 5. September 2024 genehmigte das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung, die Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung in Klassenstufe 7 an Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemein bildenden Gymnasien im Regierungsbezirk Karlsruhe im Rahmen der Studie „Evaluation einer Impfaufklärung in der Schule zum Erreichen einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ gemäß Ziffer 4.1 der VwV Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen.

Entsprechend der Antragsunterlagen ist auch eine Erhebung mittels Fragebogen sowie die Einsicht der Impfpässe der Teilnehmenden vorgesehen. Im Genehmigungsbescheid wird ausgeführt, dass die Durchführung der Erhebung nach Möglichkeit nicht während der Unterrichtszeit erfolgen soll. Sofern die Durchführung mit Zustimmung der Schulleitung während der Unterrichtszeit erfolgt, muss Lehrpersonal anwesend sein (vgl. Antwort zu Ziffer 4).

Auch die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg hat in einer Sitzung das eingereichte Vorhaben beraten und hatte keine Bedenken gegenüber der Durchführung der Studie.

4. *Welche Auflagen, Hinweise oder Einschränkungen wurden ihrer Kenntnis nach dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, den beteiligten Schulen oder sonstigen Projektbeteiligten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe oder eine andere zuständige Stelle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts erteilt, insbesondere zur Aufsicht über teilnehmende Schüler?*

Die Genehmigung der Studie wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mit folgenden Maßgaben erteilt:

- In Baden-Württemberg ist die Teilnahme der Schulen an wissenschaftlichen Erhebungen freiwillig. Nach § 47 Absatz 4 Ziffer 4 Schulgesetz Baden-Württemberg entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz über eine Beteiligung.
- Unabhängig von der Zustimmung der Schulleitung erfolgt die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der wissenschaftlichen Erhebung auf freiwilliger Basis.
- Die Schulen, die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und umfassend über Sinn und Zweck der Erhebung sowie über die weitere Verarbeitung der Daten zu informieren. Darüber hinaus ist darüber zu informieren, wer die Daten erhebt, wo und wie lange diese gespeichert und von wem und wie sie ausgewertet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind einzuhalten.
- Erhebungen sollen in der Regel nicht als anonym bezeichnet werden. Anonym im Sinne des Datenschutzrechts ist eine Erhebung nur dann, wenn die Angaben auch mit an der Schule leicht zu beschaffendem Zusatzwissen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können.
- Im Elternbrief ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Erhebung auf freiwilliger Basis erfolgt und eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteil verbunden ist. Eltern, die nicht möchten, dass ihre Kinder an der Erhebung teilnehmen, müssen dies nicht zum Ausdruck bringen. Es wurde darum gebeten, den Elternbrief ggf. entsprechend anzupassen/zu ergänzen.
- Von einer Durchführung der Erhebung während der Unterrichtszeit ist nach Möglichkeit abzusehen.
- Sofern die Erhebung mit Zustimmung der Schulleitung doch während der Unterrichtszeit stattfindet, ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch während der Durchführung der Erhebung durch Lehrkräfte beaufsichtigt sind.
- Auf schulische Belange ist hierbei in vollem Umfang Rücksicht zu nehmen. Sollte die Belastung für die Schule den zumutbaren Rahmen überschreiten, kann die Schulleitung die Fortsetzung der Erhebung mit sofortiger Wirkung aussetzen.
- Mit der Genehmigung ist keine wissenschaftliche Qualitätskontrolle verbunden.

Die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg hat das Forschungsvorhaben in einer Sitzung berufsrechtlich beraten. Sie hatte keine Bedenken gegen die Durchführung der Studie. Darüber hinaus wurden durch die Ethikkommission folgende Hinweise mitgeteilt, die im Nachgang umgesetzt wurden:

- Informationsschrift Schulkinder (12 bis 16 Jahre): Der ungefähre Zeitaufwand für das Ausfüllen eines Fragebogens sollte den Kindern genannt werden.
- Informationsschrift für Erziehungsberechtigte: Der ungefähre Zeitaufwand für das Ausfüllen eines Fragebogens durch das Kind sollte den Eltern genannt werden.
- Einwilligungserklärung Schulkinder: Das Dokument (insbesondere der Abschnitt „Datenschutz“) ist für Schülerinnen und Schüler im Alter von ca. 13 Jahren nicht kindgerecht formuliert und dadurch ggf. nicht verständlich. Es sollte eine alters-

gerechte, klare und einfache Sprache gewählt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler im Alter von ca. 13 Jahren ggf. keine rechtswirksame datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen können. Das ist abhängig von der jeweiligen Einsichtsfähigkeit und muss im Einzelfall geprüft werden. Bei 13-Jährigen sollte daher immer auch die datenschutzrechtliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden (ist bei dieser Studie vorgeesehen).

Außerdem wurden folgende allgemeingültige Hinweise dem Antwortschreiben beigelegt:

- Änderungen in Organisation und Ablauf der Studie sind der Kommission, zusammen mit einer Bewertung der Nutzen-Risiko-Relation, umgehend mitzuteilen. Sowohl die Antragsnummer als auch die geänderten Passagen sollten in den betreffenden Unterlagen deutlich gekennzeichnet sein, da anderenfalls keine zügige Bearbeitung möglich ist.
- Jedes Forschungsvorhaben, an dem Versuchspersonen beteiligt sind, ist vor der Rekrutierung der ersten Versuchsperson in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu registrieren.
- Innerhalb von einem Jahr nach Studienende sollte die Studienleitung der Kommission einen Abschlussbericht vorlegen, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie enthält, unabhängig davon, ob diese vollständig abgeschlossen oder vorzeitig beendet wurde. Dafür ist die auf der Homepage der Kommission abrufbare Mustervorlage „Abschlussbericht“ zu verwenden (Pfad: → Sonstige Studien → Vorlagen).
- Datenschutzrechtliche Aspekte von Forschungsvorhaben werden durch die Ethikkommission grundsätzlich nur cursorisch geprüft. Dieses Votum/diese Bewertung ersetzt mithin nicht die Konsultation des zuständigen Datenschutzbeauftragten. Die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze sowie die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes liegen in der Verantwortung des Studienleiters/Prüfers bzw. Sponsors.
- Die Ethikkommission geht davon aus, dass im Falle von Videovisiten die Vorgaben gemäß Anlage 31b Bundesmantelvertrag eingehalten werden und die Visiten mittels eines zertifizierten Anbieters durchgeführt werden.
- Die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg arbeitet gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und den ICH-GCP-Richtlinien. Ihren Beratungen liegt die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde.
- Unabhängig vom Beratungsergebnis macht die Ethikkommission darauf aufmerksam, dass die ethische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung einer Studie beim Leiter der Studie und bei allen teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten liegt.

5. *Welche Stelle hat vor Durchführung des Projekts geprüft, ob dieses mit der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ sowie mit schulrechtlichen Vorgaben zu Information, Zustimmung, Anonymität, Datenschutz, zumutbarer Belastung der Schüler und der Abgrenzung zwischen allgemeiner Gesundheitsinformation, medizinischer Beratung und Impfwerbung vereinbar war?*

Die Prüfung, ob die Erhebung aus pädagogischer und schulfachlicher Sicht genehmigt werden kann, erfolgte durch die zuständigen Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung.

6. *Welche Unterschiede bestehen nach ihrer Kenntnis zwischen dem Studienprotokoll, den dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Unterlagen, den Informationsschreiben an Schulleitungen, Erziehungsberechtigte und Schüler sowie den Einwilligungserklärungen hinsichtlich Studiencharakter, Zielsetzung, Rolle des Unterrichts beziehungsweise Vortrags, Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Möglichkeit der Nichtteilnahme oder eines Alternativangebots?*

Zwischen dem Studienprotokoll, den dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Unterlagen, dem Schreiben an die Schulleitungen, den Informationsschriften für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler sowie den Einwilligungserklärungen bestehen hinsichtlich des Ziels und Inhalts der Studie, der Freiwilligkeit zur Teilnahme sowie den Möglichkeiten und Folgen einer Nichtteilnahme keine inhaltlichen Unterschiede.

Die Schreiben unterscheiden sich lediglich in ihrer sprachlichen Ausgestaltung, um den Inhalt für die jeweilige Adressatengruppe möglichst verständlich darzustellen.

7. *Welche Stelle hat nach ihrer Kenntnis geprüft, ob die im Rahmen des Projekts eingeholten schriftlichen oder sonstigen Einwilligungen den im Studienprotokoll vorgesehenen Projektbestandteilen entsprachen (mit Angabe, ob sich diese Einwilligungen auf Fragebögen, Impfpasskontrollen, Datenauswertungen, Teilnahme am Unterricht beziehungsweise Vortrag, Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Teilnahme an einer wissenschaftlichen Intervention bezogen)?*

Wie in Antwort zu Ziffer 4 bereits dargestellt, hatte die Ethikkommission der Universität Heidelberg auf Grundlage der dort eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die Durchführung der Studie. Entsprechend der allgemeingültigen Hinweise der Ethikkommission liegt die ethische sowie rechtliche Verantwortung für die Durchführung einer Studie beim Studienleiter sowie allen teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten (vgl. Antwort zu Ziffer 4).

Insofern wurden die Einwilligungen zur Studienteilnahme durch das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis geprüft. Die Einwilligungen beziehen sich auf die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie, die das Ausfüllen von Fragebögen, die Einsicht des Impfpasses sowie die im Rahmen der Studie erforderliche Verarbeitung und Auswertung der erhobenen Daten, einschließlich von Gesundheitsdaten, umfasst.

8. *Welche Kenntnisse liegen ihr über informationsfreiheitsrechtliche Verfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Herausgabe von Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien, Fragebögen oder sonstigen Projektunterlagen im Zusammenhang mit dem Projekt vor (mit Angabe der betroffenen Stellen, der begehrten Unterlagen, der geltend gemachten Ablehnungsgründe und des jeweiligen Verfahrensstands)?*

Am 21. Januar 2025 ging ein Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) im Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis ein. Beantragt wurde der Zugang zu den in Zusammenhang mit der Studie „Evaluation einer Impfaufklärung in der Schule zum Erreichen einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern (IaS)“ verwendeten Unterrichtsmaterialien sowie jeglicher für das Projekt relevanter Unterlagen. Diesem Antrag wurde durch das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Schreiben vom 20. Februar 2025 teilweise stattgegeben. Der Antragssteller erhielt Zugang zu folgenden Unterlagen:

- Anschreiben an die niedergelassene Ärzteschaft
- Anschreiben Schulen
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Erziehungsberechtigte
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Schulkinder
- Formular für Erstantrag bei der Ethikkommission der Universität Heidelberg

- Checkliste Sonstige Studien der Ethikkommission der Universität Heidelberg
- Teile der Kostenübernahmeerklärung für die berufsrechtliche Beratung durch die Ethikkommission der Universität Heidelberg
- Teile des Ethikvotums der Ethikkommission der Universität Heidelberg
- Poster BZgA „Junge“ und „Mädchen“
- Rücklaufbogen Arztpraxis
- Rückmeldebogen Impfungen Erziehungsberechtigte
- Teile des Studienprotokolls

Ein Teil des Antrags wurde aufgrund des Schutzes des geistigen Eigentums im Sinne des § 6 LIFG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt. Gegen den eingelegten Widerspruch wurde am 29. August 2025 ein ablehnender Widerspruchbescheid durch das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis erlassen. Gegen diese Entscheidung wurde mit Schreiben vom 30. September 2025 Klage am Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage noch nicht abgeschlossen.

Ein weiterer Antrag nach LIFG wurde am 2. Oktober 2025 wiederum an das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis gestellt. Darin wurde die Beantwortung von zehn Fragen beantragt, die sich auf das Projekt „Impfaufklärung an Schulen“ sowie der zugehörigen Studie „Evaluation einer Impfaufklärung in der Schule zum Erreichen einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern (IaS)“ bezogen. Neun dieser Fragen wurden durch das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis beantwortet. Die Beantwortung einer Frage wurde abgelehnt, da der Schutz geistigen Eigentums entsprechend § 6 LIFG entgegenstand. Gegen den entsprechenden Bescheid vom 3. November 2025 wurde Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch war nicht begründet. Eine Widerspruchsbegründung wurde trotz Aufforderung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht vorgelegt. Demnach ist der Widerspruch bislang nicht beschieden worden.

Darüber hinaus wurde auch beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Verfahren wegen eines Antrags nach LIFG auf Herausgabe von beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorhandenen Informationen geführt.

Beantragt wurde Zugang zu Informationen „zur angeblichen Genehmigung des Schulunterrichts und der an Schulen durchgeführten Studie“ sowie Herausgabe „des gesamten Schriftverkehrs des Genehmigungsverfahrens zur Durchführung von drei Schulstunden an einem Termin sowie einer Schulstunde an einem anderen Termin.“

Begehrt wurde Zugang zu allen zugrunde liegenden Schreiben, Unterlagen, Anträgen und sonstigen Aufzeichnungen aller daran beteiligten Institutionen, insbesondere

- Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis,
- Deutsches Krebsforschungszentrum,
- „Impf Dich“,
- Impfaufklärung in Deutschland e. V.,
- Universitätsklinik Heidelberg.

Zudem wurde Auskunft verlangt, wann und an welchen Schulen in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis das Projekt bereits durchgeführt wurde, wie oft der „Impfunterricht“ in Heidelberg durchgeführt wurde, in welchen Schulen und in welchen Klassen, welches Unterrichtsmaterial hierbei herausgegeben wurde, ob hierbei bereits Impfpässe kontrolliert wurden, welche Lehrkräfte teilgenommen haben und welcher Unterricht ausfiel, ob für diesen Unterricht die schulrecht-

lichen Vorgaben und Mitbestimmungsrechte nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg eingehalten wurden und an welchen weiteren Schulen das Impfkampagnenprojekt künftig geplant ist.

Es wurde Zugang zu den beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorhandenen Informationen bezüglich des Genehmigungsverfahrens zur Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Erhebung „Evaluation einer Impfaufklärung in der Schule zum Erreichen einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ gewährt mit Ausnahme des Studienprotokolls und zweier Fragebögen. Zum Studienprotokoll wurde teilweiser Zugang in dem Umfang gewährt, der den Schutz der Rechte Dritter an geistigem Eigentum sicherstellt. Der Zugang zu zwei Fragebögen der Studie konnte nicht gewährt werden, da der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Auch in diesem Verfahren ist wegen der Tei ablehnung des Antrags ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Karlsruhe anhängig, das zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage noch nicht abgeschlossen ist.

*9. Welche Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien, Fragebögen oder sonstigen Informationsmaterialien lagen nach ihrem Kenntnisstand dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, den beteiligten Schulen oder sonstigen für Genehmigung, Durchführung oder Aufsicht zuständigen Stellen vor Durchführung des Projekts vollständig vor (mit Angabe, durch welche Stelle diese fachlich, medizinisch, pädagogisch und rechtlich geprüft wurden)?*

Dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis lagen vor Durchführung der Studie folgende Unterrichtsmaterialien, Vortragsfolien, Fragebögen oder sonstigen Informationsmaterialien vor, die in Abstimmung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Heidelberg, des Deutschen Krebsforschungszentrums und des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“) erarbeitet wurden:

- Antragsformular Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung an Schulen
- Studienprotokoll
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Erziehungsberechtigte
- Informationsschrift und Einwilligungserklärung Schulkinder
- Fragebögen
- Vortragsfolien Unterrichtsstunde
- Anschreiben an die Schulen
- Anschreiben an die niedergelassene Ärzteschaft
- Rückmeldebogen Impfungen Erziehungsberechtigte
- Rücklaufbogen Arztpraxis
- Poster BZgA „Junge“ und „Mädchen“
- Flyer/Elternbrochure „Entscheiden gegen Krebs“

Diese Materialien wurden, mit Ausnahme der Vortragsfolien für die Unterrichtsstunde, auch der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg zur berufsrechtlichen Beratung vorgelegt. Diese hatte, abgesehen von den in Antwort zu Ziffer 4 bereits genannten Hinweisen, welche in der Folge umgesetzt wurden, keine Bedenken gegen die Durchführung der Studie geäußert.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe lagen die in der Antwort zu Ziffer 2 genannten Unterlagen vor, die entsprechend geprüft wurden (vgl. Antwort zu Ziffer 5).

Den beteiligten Schulen lag vor der Durchführung des Projektes das Anschreiben an die Schulen vor.

Die Informationsschriften und Einwilligungserklärungen an Erziehungsberechtigte und Schulkinder wurden durch den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis datenschutzrechtlich geprüft.

*10. Wurden ihrer Kenntnis nach im Rahmen des Projekts Impfpässe eingesehen oder sonstige Gesundheitsdaten von Schülern verarbeitet (mit Angabe der jeweils handelnden Stelle, der Art der verarbeiteten Daten, der Rechtsgrundlage, der eingeholten Einwilligungen, der Speicherdauer, der Empfänger der Daten sowie der datenschutzrechtlichen Kontrolle)?*

Das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis hat freiwillig vorgelegte Impfpässe von Schülerinnen und Schülern eingesehen und dahingehend verarbeitet, dass der Impfstatus bezüglich der HPV-Impfung eingesehen wurde. Sonstige Gesundheitsdaten wurden nicht verarbeitet. Als Rechtsgrundlage gilt hierbei Artikel 9 Absatz 2a DSGVO. Bezüglich der verarbeiteten Gesundheitsdaten lag jeweils eine Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person des jeweiligen Kindes vor.

Der Empfänger der Gesundheitsdaten ist das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis. Entsprechend Artikel 39 DSGVO obliegt dem Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis die Aufgabe, die Einhaltung von Datenschutzvorschriften zu überwachen.

Hildenbrand  
Minister für Soziales,  
Arbeit und Gesundheit